



WEISUNGEN

vom 21. April 2016

über die berufliche Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten bei der Berufswahl am Ende der obligatorischen Schulzeit

Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Da gewisse Jugendliche am Ende der Schulpflicht Schwierigkeiten haben, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden oder für ihre Zukunft nach der Schule ein klares Ziel festzulegen, werden folgende Massnahmen getroffen:

1. GRUNDSATZ

Um die Chance auf den beruflichen Einstieg von Schülern mit Schwierigkeiten bei der Berufswahl zu erhöhen, erhalten diese während des letzten Jahres der obligatorischen Schulzeit eine intensive Betreuung bei ihrer Berufswahl und die Bewilligung, mehrere Schnupperlehren (bis zu 5 Tagen) oder längere Berufswahlpraktika zu absolvieren.

2. BETROFFENE JUGENDLICHE UND VORGEHEN

Im Monat Januar füllen sämtliche Schüler des letzten Jahres der obligatorischen Schulzeit ein Dokument zum Verlauf ihres Berufswahlprozesses aus, das sie von der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung erhalten. Mithilfe des Dokuments kann der Stand des Berufswahlprozesses überprüft werden.

Der Berufsberater erstellt zusammen mit den Lehrpersonen in Berufswahlvorbereitung (BWV) oder den Klassenlehrpersonen die Liste der Jugendlichen, die spezifische Unterstützung bei der Berufswahlvorbereitung erhalten sollten. Dazu gehören jene Jugendlichen, die selbst noch keine Massnahmen für ihre Berufswahl getroffen haben oder deren Berufswahlprojekte besonders schwierig umzusetzen sind.

Die Jugendlichen werden vom Berufsberater vorgeladen, um ein Einzel- und/oder ein Gruppenprogramm zu absolvieren.

3. MODALITÄTEN

Die betroffenen Schüler können ab Februar gemäss folgendem Prozess für ihre spezifische Berufswahlarbeit vom Unterricht dispensiert werden:

Intensive Begleitung beim Berufswahlprozess

a. Abschlussphase der Berufswahl

- Überprüfung der Informationen über die Berufe, die ins Auge gefasst werden
- Vergleich der verschiedenen Berufswahlprojekte
- Individuelle Berufswahlarbeit, falls nötig
- Auswahl der Projekte mit den grössten Erfolgsaussichten

b. Kontrollphase der Berufswahl

- Analyse der Realisierbarkeit einer angestrebten beruflichen Lösung
- Potenzielle Hindernisse und Möglichkeiten, diese zu überwinden
- Schnupperlehren in einem Betrieb, falls nötig (normale Schnupperlehre, evtl. längeres Berufswahlpraktikum)

c. Phase der Lehrstellensuche

- Überprüfung und Verbesserung der Hilfsmittel für die Stellensuche
- Vorbereitung auf die Bewerbungsgespräche
- Wahl der zu kontaktierenden Unternehmen und Betreuung für das konkrete Vorgehen

Die Berufsberater legen zusammen mit den Lehrpersonen in Berufswahlvorbereitung (BWW) oder den Klassenlehrpersonen und der Schuldirektion die entsprechenden Massnahmen für jeden Schüler fest.

Die kumulierte Dauer der Unterrichtsabsenz im Zusammenhang mit der spezifischen Berufswahlarbeit und/oder den Schnupperlehren darf grundsätzlich 20 Tage nicht übersteigen. Die Jugendlichen sind verpflichtet, die Abschlussprüfungen zu absolvieren.

4. LÄNGERE BERUFSWAHLPRAKTIKA

Ein Praktikum gilt als längeres Berufswahlpraktikum, wenn es 5 Tage überschreitet.

Gemäss der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, Art. 11) darf die Dauer eines Berufswahlpraktikums während der Schulzeit zwei Wochen nicht überschreiten (oder die Hälfte der Schulferien, falls das Praktikum während der Ferien absolviert wird).

Ein länger als eine Woche dauerndes Praktikum während der Schulzeit kann nur dann bewilligt werden, wenn es primär mit der Berufswahl des Schülers zusammenhängt und grundsätzlich im Rahmen der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen mit Schwierigkeiten bei der Berufswahl am Ende der obligatorischen Schulzeit absolviert wird.

Der Wegweiser „Schnupperlehre“ soll gemäss den üblichen Regeln angewendet werden.

5. PRAKTIKUM MIT VORZEITIGER ENTLASSUNG AUS DER OBLIGATORISCHEN SCHULZEIT

Jugendliche, deren Berufswahl feststeht und die vom betrieblichen Umfeld voraussichtlich stärker profitieren als vom schulischen, können auf Entscheid des Departementvorstehers und unter folgenden Bedingungen ausnahmsweise vorzeitig für ein Praktikum zur beruflichen Eingliederung aus der obligatorischen Schulzeit entlassen werden:

- a. Die Eltern stellen einen entsprechenden Antrag.
- b. Der Schuldirektor und der Schulinspektor geben eine positive Vormeinung ab.
- c. Das oder die Unternehmen verpflichten sich, den Praktikanten bis mindestens zum Ende des Schuljahres zu beschäftigen.

6. INKRAFTTRETEN

Die Weisungen über die über die berufliche Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten bei der Berufswahl am Ende der obligatorischen Schulzeit ersetzen und annullieren die Weisungen vom 4. Juli 2012 zur gleichen Thematik. Sie treten rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft.

Sitten, 21. April 2016 CX/ADO


Oskar Freysinger
Staatsrat